



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 42 801

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Finanzausgleichs-
gesetz 1989 - FAG 1989 geändert
wird

Wien, am 23. Oktober 1989
Bucek/Ha
Klappe 2236
901 - 636/89

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	87 - GE 89
Datum:	24. OKT. 1989
Verteilt	25. Okt. 1989

St. Pöltner

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 6. Oktober 1989,
Zahl 61.1010/8-II/11/89 vom Bundesministerium für Finanzen
übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Finanzausgleichsgesetz 1989 - FAG 1989 geändert wird, ge-
stattet sich der Österreichische Städtebund, anbei 25 Aus-
fertigungen seiner Stellungnahme zu übersenden.

Beilagen

Dr. Pramböck

(Dkfm.Dr. Erich Pramböck)
Generalsekretär



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 42 801

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Finanzausgleichs-
gesetz 1989 - FAG 1989 geändert
wird

Wien, am 20. Oktober 1989
Bucek/Ha
Klappe 2236
901 - 636/89

Ihre Zahl: 61.1010/8-II/11/89

An das
Bundesministerium
für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8
1015 Wien

Zu dem mit Schreiben vom 6. Oktober 1989 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Finanzausgleichsgesetz 1989 geändert wird, beeckt sich der Österreichische Städtebund wie folgt Stellung zu nehmen:

zu Art. I, z. 1:

Im § 8 Abs. 3 lit. c (Vervielfacher für die rückgegliederten Gemeinden) dürfte die Wortfolge "und bei Städten mit eigenem Statut mit höchstens 50.000 Einwohnern" entbehrlich sein.

zu Art. I, z. 2 und 3:

1. Die Umwandlung der Getränke- und Speiseeissteuer auf Abgaben auf die entgeltliche Lieferung entspricht einer langjährigen Forderung des Österreichischen Städtebundes und wird daher begrüßt. Angeregt wird eine Klarstellung, daß für den Ort der Lieferung die Verschaffung der tatsächlichen Verfügungsmacht maßgeblich ist (analog § 3 Abs. 1 UStG 1972).

2. § 15 Abs. 4 sollte bei dieser Gelegenheit dahingehend novelliert werden, daß zum Entgelt auch der üblicherweise

- 2 -

im Preis enthaltene Anteil für Zugaben einschließlich der nicht aus Speiseeis bestehenden Bestandteile von Eis-spezialitäten sowie der Wert mitverkaufter Verpackungen bzw. Gefäße zählen.

3. Da sich § 15 Abs. 5 lediglich auf das Finanzausgleichsgesetz 1989 in der Stammfassung bezieht, wäre für die neu geschaffene Ermächtigungsbestimmung eine gleichartige Regelung zu schaffen, daß nämlich Verordnungen der Gemeinden bereits nach Kundmachung der Novelle erlassen werden können, wobei diese frühestens mit 1. Jänner 1990 in Kraft gesetzt werden dürfen, bzw. bei Erlassung dergleicher Verordnungen eine rückwirkende Inkraftsetzung möglich ist.

Gegen die übrigen Bestimmungen besteht kein Einwand.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.



(Dkfm.Dr. Erich Pramböck)
Generalsekretär